

## Informationsblatt: Kindesunterhaltsrecht

Am 1. Januar 2017 ist das neue Kindesunterhaltsrecht und damit eine neue Berechnungsmethode in Kraft getreten. Der Unterhaltsanspruch für Ehegatten oder eingetragene Partner wird neu teilweise oder sogar ganz in den Betreuungsunterhalt verschoben.

Der Kinderunterhalt setzt sich neu aus einem Bar- und einem Betreuungsunterhalt zusammen.

Der Barunterhalt entspricht dem bisherigen Kindesunterhalt. Er wird berechnet, indem folgende Bedarfspositionen und Abzüge berücksichtigt werden:

- Grundbetrag pro Kind (CHF 400.-- bis 10. Altersjahr bzw. CHF 600.-- ab dem 10. Altersjahr)
- Krankenkassenprämien KVG
- Anteil an Wohnkosten
- Fremdbetreuungskosten
- abzüglich Lohn, Renten oder Ansprüche des Kindes, wie Kinder- und Ausbildungszulagen, Prämienverbilligung, Betreuungsgutschriften

Sind genügend finanzielle Mittel vorhanden, können beim Barunterhalt auch die nachfolgenden Bedarfspositionen berücksichtigt werden:

- Kommunikationspauschale (in der Regel CHF 30.-- ab dem 10. Altersjahr)
- Steueranteil pro Kind

Der Betreuungsunterhalt ist als Beitrag für die Deckung der Lebenshaltungskosten desjenigen Elternteils gedacht, welcher aufgrund der Kinderbetreuung gar nicht oder nur in einem beschränkten Umfang einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Der Betreuungsunterhalt soll - sofern genügend finanzielle Mittel vorhanden sind - die Differenz zwischen dem tatsächlich erzielten oder möglichen Einkommens des unterhaltsberechtigten Elternteils und dessen Lebenshaltungskosten abdecken, sofern aufgrund der Kinderbetreuung kein höheres Einkommen erzielt werden kann.<sup>1</sup>

Zur zumutbaren Erwerbstätigkeit geht das Bundesgericht neu vom Schulstufenmodell aus (BGE 144 III 481):

- |  |       |
|--|-------|
| - ab obligatorischer Einschulung des jüngsten Kindes (Kt. Uri mit ca.5/6 Jahren) | 50 %  |
| - ab Eintritt Oberstufe (Kt. Uri mit ca. 12/13 Jahren)                           | 80 %  |
| - ab 16. Altersjahr des jüngsten Kindes  | 100 % |

Die zumutbare Erwerbstätigkeit hängt aber entscheidend von den konkreten Umständen ab (Art der Tätigkeit, Arbeitsweg, Betreuungslösung). Ab dem 16. Altersjahr ist in der Regel kein Betreuungsunterhalt mehr geschuldet.

Verringern sich die Kinderunterhaltsbeiträge im Verlauf der Jahre, ist bei verheirateten/geschiedenen Eltern zu prüfen, ob allenfalls der nacheheliche Unterhalt zu erhöhen ist. Dies kann beispielsweise dann nötig werden, wenn der betroffene Elternteil trotz Wegfall der Kinderbetreuung seine Lebenshaltungskosten nicht selber zu decken vermag.

Nicht in allen Fällen wird es dem Unterhaltsschuldner möglich sein, den gebührenden Unterhaltsbeitrag (Bar- und Betreuungsunterhalt) zu leisten, da ihm sein Existenzminimum zu belassen ist.

Die Aufgabe des Gerichtes wird auch in Zukunft sein, die eingereichten Scheidungsvereinbarungen auf ihre Angemessenheit zu prüfen.

Bei Fragen lassen Sie sich von einem Anwalt/einer Anwältin oder von einer entsprechenden Fachstelle beraten. Der Urner Anwaltsverband stellt einmal pro Monat eine unentgeltliche Rechtsauskunft zur Verfügung. Die entsprechenden Daten lassen sich jeweils dem aktuellsten Urner Amtsblatt entnehmen.

<sup>1</sup> Unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch) → Behörden → richterliche Behörden → Formulare finden Sie Exceltabellen, in denen Sie die jeweiligen Einkommen und Bedarfspositionen eingeben können. Die Berechnung zeigt, welche Beträge als Bar- und Betreuungsunterhalt sowie allenfalls als nachehelicher Unterhalt geschuldet sein dürften.